

## DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

## VERFÜGUNG

vom 11. März 1980

G 5 b,c,d Adliswil, Kilchberg, Lagnau a.A., Stallikon, Zürich.  
G 9 b,c,d Ausscheidung von Schutzzonen für die Quellfassungen  
G 13 b,c,d der Wasserversorgung Adliswil. Genehmigung.

Die Wasserversorgung Adliswil hat gestützt auf den Bericht des Geologen Dr. U.P. Büchi vom 23. Dezember 1976 die Schutzzonenausscheidung für folgende Quellwasserfassungen vorgenommen :

- Quellen Langenberg, Fassungen 1-3
- Quellen Schattli, Fassungen A-E, R und S
- Quellen Stüpfer, Fassungen F, G, J-Q
- Quellen Nägeli, Fassungen 1-7
- Quellen Baldern, Fassungen A und B
- Quellen Tal, Fassungen D und E

Diese Quellen liegen in den Gemeinden Adliswil, Kilchberg, Langnau a.A., Stallikon und Zürich. Die betreffenden Standortgemeinden haben die Schutzzonenpläne und -reglemente wie folgt festgesetzt :

- Stadtrat Adliswil am 21. August 1979
- Gemeinderat Kilchberg am 16. Oktober 1979
- Gemeinderat Langnau a.A. am 2. Oktober 1979
- Gemeinderat Stallikon am 24. September 1979
- Stadtrat Zürich am 8. Dezember 1979

Die Schutzzonenakten sind vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau mit Schreiben vom 11. Mai 1979 vorgeprüft worden. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Bezirksräte Affoltern a.A., Horgen und Zürich sind gegen die Festsetzung der Schutzzonen keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen der Wasserversorgung Adliswil gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen

Gewässerschutzgesetz steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die von den Gemeinden Adliswil, Kilchberg, Langnau a.A., Stallikon und Zürich festgesetzten Schutzzonen für die Quellfassungen der Wasserversorgung Adliswil werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen :

Acht Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente vom 25. Juni 1979

II. Der Stadtrat Adliswil wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Adliswil, 8134 Adliswil, den Gemeinderat Kilchberg, 8802 Kilchberg, den Gemeinderat Langnau a.A., 8135 Langnau a.A., den Gemeinderat Stallikon, 8143 Stallikon, den Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich, das kantonale Laboratorium, Postfach, 8030 Zürich, sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den 11. März 1980  
Eg/mc

Für den Auszug :

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

